



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 11/19

MA 53 und MA 34, Prüfung von

Drehgenehmigungen in Amtsgebäuden

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Administration von Drehgenehmigungen für tagesaktuelle Berichterstattungen im Bereich der Stadt Wien einer Prüfung.*

*Die Grundlagen für den Umgang mit der geprüften Thematik finden sich in der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sowie in themenbezogenen Erlässen.*

*Ergänzend dazu wurde von der Magistratsabteilung 53 ein Leitfaden entwickelt. Ferner enthielt die Haus- und Nutzungsordnung der Magistratsabteilung 34 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Fotografieren und Filmen für in der Verwaltung der Magistratsabteilung 34 stehender Gebäude. Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte Verbesserungspotenziale bei dem Leitfaden der Magistratsabteilung 53 auf. Darüber hinaus war die Haus- und Nutzungsordnung der Magistratsabteilung 34 inhaltlich zu präzisieren.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Administration von "Drehgenehmigungen für tagesaktuelle Berichterstattungen im Bereich der Stadt Wien" einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	5
1.1 Prüfungsgegenstand .....	5
1.2 Prüfungszeitraum .....	5
1.3 Prüfungshandlungen .....	5
1.4 Prüfungsbefugnis .....	5
1.5 Vorberichte .....	6
2. Allgemeines .....	6
2.1 Prüfungsgegenständliche Dienststelle .....	6
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
3. Grundsätzliches .....	9
3.1 Kommunikationswege bei tagesaktueller Berichterstattung mit Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern .....	9
3.2 Mediensprecherinnen bzw. Mediensprecher .....	9
3.3 Öffentlichkeitsarbeiterinnen bzw. Öffentlichkeitsarbeiter .....	10
4. Richtlinien .....	10
4.1 Unterstützender "Leitfaden" der Magistratsabteilung 53.....	10
4.2 Haus- und Nutzungsordnung der Magistratsabteilung 34.....	13
5. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	15

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
DSGVO.....	Datenschutz-Grundverordnung
E-Mail.....	Elektronische Post
etc. ....	et cetera
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt. ....	laut
MDK.....	Magistratsdirektor - Gruppe Koordination
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisations- und Sicherheit
Nr. ....	Nummer
o.ä. ....	oder ähnlich
PR.....	Public Relations
s. ....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
usw.....	und so weiter
www.....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel
Zl. ....	Zahl

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt und bezieht sich ausschließlich auf die Administration von Drehgenehmigungen im Zusammenhang mit tagesaktuellen Berichterstattungen im Kernbereich des Magistrats der Stadt Wien.

Davon zu unterscheiden sind Drehgenehmigungen für nationale und internationale Filmproduktionen in Wien, die von der Vienna Film Commission GmbH abgewickelt werden und nicht Gegenstand dieser Prüfung waren.

Geprüft wurde die Administration von kurzfristig medial-thematisierten bzw. anlassbezogenen Berichterstattungen durch Medienunternehmen im Zusammenhang mit Einrichtungen der Stadt Wien bzw. über die Stadt Wien als solche.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen im zweiten Halbjahr 2019. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden am 9. Juli 2019 sowie am 13. September 2019 statt. Die Schlussbesprechungen wurden am 20. Dezember 2019 und 7. Jänner 2020 durchgeführt.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Internetrecherchen und Interviews der Magistratsabteilungen 34 und 53.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

## 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema der tagesaktuellen Drehgenehmigungen liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor. In der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Oktober 2019 wurde die Prüfung der Gebarung der Vienna Film Commission GmbH (MA 7 und Vienna Film Commission GmbH, Prüfung der Gebarung der Vienna Film Commission GmbH; Subventionsprüfung, StRH I - 1/19) behandelt.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Prüfungsgegenständliche Dienststelle

Der Magistratsabteilung 53 obliegt gemäß § 42 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien in dienstlichen Angelegenheiten der Verkehr mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Publikationseinrichtungen (Presse, Nachrichtendienste, Rundfunk, Fernsehen und Filmunternehmungen). Darüber hinaus ist sie auch aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für den Kontakt mit und der Vermittlung des Kontaktes zu Medien sowie mit der Betreuung von Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern betraut.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

2.2.1 Der § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien lautet:

*"Der Verkehr und die Vermittlung des Verkehrs mit Vertretern und Vertreterinnen von Publikationseinrichtungen (Presse, Nachrichtendienste, Rundfunk, Fernsehen und Filmunternehmungen) in dienstlichen Angelegenheiten obliegen - unbeschadet des Abs. 3 - der Magistratsabteilung 53. Mitteilungen und Verlautbarungen, die für die Veröffentlichung bestimmt sind, sind nach Einholung der Genehmigung des für die die Veröffentlichung beantragenden Dienststelle zuständigen amtsführenden Stadtrats oder der für die die Veröffentlichung beantragenden Dienststelle zuständigen amtsführenden Stadträtin der Magistratsabteilung 53 zu übermitteln. Nachrichten mit aktuellem Inhalt sind rasch, insbesondere durch Inanspruchnahme der bestehenden technischen Kommunikationseinrichtungen, der Magistratsabteilung 53 zu übermitteln."*

Laut § 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien sind Gespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Publikationseinrichtungen stets in sachlicher Form zu führen.

Gemäß § 42 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien haben Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter, die von Vertretern von Publikationseinrichtungen um Auskünfte befragt werden, diese grundsätzlich selbst - in wichtigen Fällen nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Stadträtin bzw. des zuständigen Stadtrates - zu erteilen.

Auskünfte über Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, die keinesfalls die Interessen der Stadt Wien verletzen, können von den Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern selbstständig erteilt werden. In diesen Fällen ist die für das betreffende Sachgebiet zuständige amtsführende Stadträtin oder der für das betreffende Sachgebiet zuständige amtsführende Stadtrat nachträglich zu verständigen.

Laut § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien dürfen nachgeordnete Bedienstete Auskünfte an Vertreterinnen bzw. Vertreter der Publikationseinrichtungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters ihrer Dienststelle erteilen. Die Verantwortung trifft in solch einem Fall die Leiterin bzw. der Leiter, dem oder der auch die Einholung der Genehmigung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen obliegt.

Der § 42 Abs. 5 befasst sich mit dem Fotografieren und Filmen in städtischen Einrichtungen. Er sieht vor, dass das Fotografieren oder das Filmen in städtischen Einrichtungen oder auf Baustellen der Gemeinde, sofern diese allgemein zugänglich sind, keine Unfallgefahr besteht und nicht besondere einschränkende Verfügungen getroffen sind, grundsätzlich zu gestatten ist. An nicht allgemein zugänglichen Orten ist das Fotografieren oder das Filmen den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Publikationseinrichtungen nur mit Genehmigung der für das Sachgebiet zuständigen amtsführenden Stadträtin oder des für das Sachgebiet zuständigen amtsführenden Stadtrates zu erlauben. Das Fotografieren oder Filmen von Personen, die in Kranken-

stalten o.ä. Einrichtungen untergebracht sind, ist nur mit deren schriftlicher Genehmigung und mit Zustimmung der für das Sachgebiet zuständigen amtsführenden Stadträtin oder des für das Sachgebiet zuständigen amtsführenden Stadtrates gestattet.

Ereignisse, die das Interesse der Öffentlichkeit unmittelbar berühren, wie Katastrophen, größere Unglücksfälle oder umfangreiche Störungen von Versorgungseinrichtungen, sind gemäß § 42 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsdirektion und der Magistratsabteilung 53 unverzüglich telefonisch zu melden.

2.2.2 In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sind die Zuständigkeiten für die Magistratsabteilung 53 festgelegt. Relevant für die gegenständliche Prüfung sind die Zuständigkeiten der Magistratsabteilung 53:

- Kontakt und Vermittlung des Kontaktes mit Medien sowie Betreuung von Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern,
- Herausgabe und Entwicklung von Publikations- und Medienkanälen,
- Veranlassung der Information der Bevölkerung in Krisen- und Katastrophenfällen,
- Koordination der Medienarbeit zwischen Einsatzorganisationen und Medien nach dem Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz,
- Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Medienformaten,
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wien und
- Mitwirkung an der internen Kommunikation im Magistrat der Stadt Wien.

2.2.3 In einem Erlass der Magistratsdirektion vom 22. Februar 2010, ZI. MD-OS-117/2010, wurde in Ausführung zu § 42 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien angeordnet, dass Filmaufnahmen auf Gemeindegrund über die im Jahr 2009 gegründete Vienna Film Commission GmbH abzuwickeln sind.

Am 22. März 2010 wurde dieser Erlass insofern durch einen weiteren Erlass, ZI. MD-OS-117/2010, geändert, als Angelegenheiten sowie Filmarbeiten im Zusam-

menhang mit tagesaktuellen Themen von der Regelung des Erlasses vom 22. Februar 2010, ZI. MD-OS-117/2010, ausgenommen wurden.

Dies hatte zur Folge, dass die unter den Punkten 2.2.1 und 2.2.2 ausgeführten allgemeinen Regelungen des § 42 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien für die tagesaktuellen Berichterstattungen anzuwenden waren.

2.2.4 Mit Erlass vom 24. Jänner 2019, ZI. MDK-28990-1/19, wurde die Namhaftmachung von Öffentlichkeitsarbeiterinnen bzw. Öffentlichkeitsarbeitern in den Dienststellen vorgeschrieben.

### **3. Grundsätzliches**

#### **3.1 Kommunikationswege bei tagesaktueller Berichterstattung mit Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern**

Zur Wahrnehmung der im § 42 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien genannten Zuständigkeiten werden für den Kontakt mit Medienunternehmen von der Magistratsabteilung 53 Mediensprecherinnen bzw. Mediensprecher eingesetzt.

Ein entsprechendes Verzeichnis der Mediensprecherinnen bzw. Mediensprecher ist über die Homepage der Magistratsabteilung 53 einsehbar.

#### **3.2 Mediensprecherinnen bzw. Mediensprecher**

Den Mediensprecherinnen bzw. Mediensprechern obliegt - lt. vorliegender Arbeitsplatzbeschreibung - beispielsweise der Kontakt mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Medien, die Beratung der Politikerinnen bzw. Politiker sowie der Bediensteten. Gegebenenfalls treffen sie die Entscheidung, in welcher Form Aussagen und Informationen der Stadt Wien an die Öffentlichkeit gelangen sollen (z.B. Aussendung in der Rathauskorrespondenz, Pressekonferenz, Artikel in eigenen Publikationen wie "wien.at", Broschüre, Flugblatt etc.). Auch das Veranstalten von Medienkonferenzen (z.B. Auswahl des Themas, des Termins und des Ortes, Einladung, Erarbeitung der Medienunterlagen etc.) fällt in ihren Aufgabenbereich.

Die Magistratsabteilung 53 teilte mit, dass die Umsetzung und Wahrnehmung der Kontakte mit Medienunternehmen dementsprechend primär im Weg der Mediensprecherinnen bzw. Mediensprecher erfolgt. Darüber hinaus war seitens der Magistratsabteilung 53 in einem Leitfaden (s. Punkt 4.1) zumindest im Zusammenhang mit "Überfalls-Interviews" vorgesehen, dass im Anlassfall die Dienststellenleitung im Vorfeld die zuständige Mediensprecherin bzw. den zuständigen Mediensprecher über den Kontakt mit den Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern zu informieren hat.

### **3.3 Öffentlichkeitsarbeiterinnen bzw. Öffentlichkeitsarbeiter**

Mit Erlass vom 24. Jänner 2019, ZI. MDK-28990-1/19 waren Öffentlichkeitsarbeiterinnen bzw. Öffentlichkeitsarbeiter in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu benennen. Ihnen obliegt die Unterstützung der Magistratsabteilung 53 mit den fachlichen Informationen, die fachliche Freigabe von Informationen vor Publikierung, die Bearbeitung von Medienanfragen und Bürgerinnen- bzw. Bürgeranfragen in Abstimmung mit den Mediensprecherinnen bzw. Mediensprechern sowie die Planung und Durchführung von Bürgerinnen- bzw. Bürger-Informationsveranstaltungen.

## **4. Richtlinien**

### **4.1 Unterstützender "Leitfaden" der Magistratsabteilung 53**

4.1.1 Um den Mediensprecherinnen bzw. Mediensprechern, den Öffentlichkeitsmitarbeiterinnen bzw. Öffentlichkeitsmitarbeitern sowie den Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern eine Hilfestellung im Umgang mit Medien bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern anzubieten, hatte die Magistratsabteilung 53 im April 2017 in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion eine Unterlage mit dem Titel "Tipps, Tricks und Strategien für Interviews und Krisensituationen" erarbeitet. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde im Zuge der Prüfung ein Exemplar mit Stand Jänner 2019 übermittelt.

Der Leitfaden "Tipps, Tricks und Strategien für Interviews und Krisensituationen" umfasst drei Themengebiete. Diese sind:

- vorbereitende Gesprächsführung im Allgemeinen,
- Anleitung für die korrekte Vorgehensweise bei "Überfall-Interviews" mit Hinweisen auf diverse gesetzliche Normen oder magistratsinterne Regelungen und
- Grundregeln für die Krisenkommunikation.

Beim ersten Themenblock "vorbereitende Gesprächsführung im Allgemeinen" waren Tipps wie z.B. "Wie gestalten Sie Ihre Argumente?", "Welche Fragen könnten an Sie gerichtet werden", "Haben Sie ausreichend Wissensreserven?" angeführt.

Der zweite Themenblock war jener, den die Magistratsabteilung 53 unter der Thematik "korrekte Vorgehensweise bei Überfall-Interviews" behandelt. Zudem finden sich darin auch generelle Regelungen im Zusammenhang mit tagesaktueller Berichterstattung. Die Abhandlung beider Themen berührte damit den Prüfungsgegenstand im engeren Sinn. Enthalten waren Verweise auf gesetzliche Normen, wie z.B. das Mediengesetz, die Persönlichkeitsrechte etc. aber auch dem Prüfungsgegenstand zugrunde liegende magistratsinterne Regelungen, wie die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien oder die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.

Der dritte Themenblock behandelte den Inhalt Krisenkommunikation, wie beispielsweise "das Führen von Menschen in Krisensituationen" oder "dem Tun oder Seinlassen von Handlungen im Rahmen krisenhafter Kommunikation".

4.1.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der 24 Seiten umfassende Leitfaden der Magistratsabteilung 53 als eine Unterstützung für den Bedarfsfall bzw. als Ergänzung zu den rechtlichen Vorgaben der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien verstanden werden sollte.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in den Leitfaden der Magistratsabteilung 53 zeigte, dass die relevanten Inhalte im Wesentlichen vermittelt wurden. Allerdings erschien der strukturelle Aufbau (Fehlen eines Inhaltsverzeichnisses, unrichtiger Seitenverweis, oftmaliger Wechsel zwischen den Kernthemen "Drehgenehmigungen" im Zusammenhang mit der Vienna Film Commission GmbH und "Dreharbeiten" für tagesaktuelle Themen, fehlende Darstellung der Verständigungswege) verbesserungswürdig.

Ferner sollten im Leitfaden auch die in der DSGVO enthaltenden Regelungen in Bezug auf Bild- und Tonverarbeitung mitbehandelt werden, zumal die Anfertigung von Bild- und Tondokumenten, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, jedenfalls eine Datenverarbeitung darstellt.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es in diesem Zusammenhang zweckmäßig, auch eine inhaltliche Trennung zwischen den rechtlichen bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen und den Verhaltensregeln für Gespräche mit Medienrepräsentantinnen bzw. Medienrepräsentanten vorzunehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 53, den Inhalt und Aufbau des Leitfadens im Sinn eines Nachschlagewerkes zur raschen, unmissverständlichen Wissensvermittlung zu evaluieren.

4.1.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Leitfaden eine Kontaktaufnahme mit der grundverwaltenden Dienststelle der Stadt Wien verbindlich vorsieht.

Allerdings war festzustellen, dass der Leitfaden die diesbezüglichen Genehmigungs- und Verständigungswege nicht konkret aufzeigte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 53, in ihrem Leitfaden auf im Bereich der Stadt Wien bestehende Haus- und Nutzungsordnungen grundverwaltender Dienststellen hinzuweisen sowie auf bestehende Vorgaben betreffend

der Genehmigungs- und Verständigungswege im Zusammenhang mit dem Verkehr mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Publikationseinrichtungen hinzuweisen.

4.1.4 Die Intranet-Recherche durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass der Leitfaden "Tipps, Tricks und Strategien für Interviews und Krisensituationen" nicht im Intranet der Stadt Wien auffindbar war und somit den Mitarbeitenden der Stadt Wien nicht durchgängig bekannt sein konnte.

Auf die diesbezügliche Rückfrage teilte die Magistratsabteilung 53 mit, dass das Dokument "Leitfaden" an die Mediensprecherinnen bzw. Mediensprecher der Geschäftsgruppen, der Magistratsdirektion bzw. des Stadtrechnungshofes Wien sowie Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter und Öffentlichkeitsarbeiterinnen bzw. Öffentlichkeitsarbeiter per E-Mail versendet wurde. Zudem erfolgte lt. Magistratsabteilung 53 eine Präsentation beim Strategiedialog (Treffen aller Führungskräfte) sowie in der Koordinationssitzung der Mediensprecherinnen bzw. Mediensprecher.

Der Stadtrechnungshof Wien vertrat die Ansicht, dass weiterführende Handlungsanleitungen für "Überfall-Interviews" bzw. tagesaktuelle Berichterstattung einem möglichst großen Personenkreis zur Verfügung gestellt werden sollten. Insbesondere sollten auch den Dienststellenleitungen nachgeordnete Bedienstete Zugang zu diesen Informationen erhalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, derartige Informationen künftig allen Mitarbeitenden der Stadt Wien, beispielsweise durch Veröffentlichung im Intranet der Magistratsabteilung 53 bzw. der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

## **4.2 Haus- und Nutzungsordnung der Magistratsabteilung 34**

4.2.1 Der Leitfaden "Tipps, Tricks und Strategien für Interviews und Krisensituationen" der Magistratsabteilung 53 sah - wie bereits erwähnt - eine Verständigung der grundverwaltenden Dienststelle bei tagesaktuellen Berichterstattungen vor.

Aus diesem Anlass nahm der Stadtrechnungshof Wien mit der Magistratsabteilung 34 - als Verwalterin zahlreicher Amtshäuser der Stadt Wien - Kontakt auf.

Die Magistratsabteilung 34 teilte hierzu mit, dass ihre Haus- und Nutzungsordnung Regelungen in Bezug auf das Fotografieren und Filmen enthält. Nach der Erfahrung der Magistratsabteilung 34 bietet diese Haus- und Nutzungsordnung für Bedienstete im Bedarfsfall eine gute Unterstützung, da auf deren Einhaltung hingewiesen werden könne.

Die Bestimmungen der Haus- und Nutzungsordnung unter Punkt 4 Abs. 2 lauten:

*"Insbesondere ist zu unterlassen: Das Fotografieren und Filmen nicht allgemein zugänglicher Bereiche, sowie Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne schriftlicher Genehmigung der Vienna Film Commission GmbH; ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Publikationseinrichtungen in dienstlichen Angelegenheiten sowie Filmarbeiten im Zusammenhang mit tagesaktuellen Themen."*

Unter Punkt 9 sieht die Haus- und Nutzungsordnung vor, dass Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder Anordnungen der Magistratsabteilung 34 nicht Folge leisten, unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte zum Verlassen des Amtshauses bzw. der Amtsräumlichkeiten angehalten werden können.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Punkt 4 Abs. 2 der Haus- und Nutzungsordnung insofern missverständlich formuliert ist, als danach das Fotografieren und Filmen auch in nicht allgemein zugänglichen Bereichen für tagesaktuelle Berichterstattung als zulässig erachtet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Haus- und Nutzungsordnung diesbezüglich zu überarbeiten.

4.2.2 In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass neben der Magistratsabteilung 34 weitere Dienststellen der Stadt Wien grundverwaltend tätig sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die überarbeitete Haus- und Nutzungsordnung allen Geschäftsgruppen der Stadt Wien sowie insbesondere jenen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern, deren Dienststellen in von der Magistratsabteilung 34 verwalteten Amtsgebäuden situiert sind, zur Kenntnis zu bringen.

4.2.3 Wie bereits erwähnt, können gegebenenfalls auch den Dienststellenleitungen nachgeordnete Bedienstete nach ausdrücklicher Zustimmung ihrer Dienststellenleitungen veranlasst sein, Auskünfte an Vertreterinnen bzw. Vertretern von Publikationseinrichtungen zu geben.

Deshalb empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 34, die Haus- und Nutzungsordnung auf deren Intranetseite als Information für die Bediensteten der Stadt Wien bzw. als Unterstützung für andere grundverwaltende Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

## **5. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 53

Empfehlung Nr. 1:

Der Inhalt und Aufbau des Leitfadens "Tipps, Tricks und Strategien für Interviews und Krisensituationen" ist im Sinn eines umfassenden Nachschlagwerkes zur raschen, unmissverständlichen Wissensvermittlung zu evaluieren (s. Punkt 4.1.2).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 53:

Die Magistratsabteilung 53 wird die Empfehlung aufgreifen.

Empfehlung Nr. 2:

Im Leitfaden wäre auf im Bereich der Stadt Wien bestehenden Haus- und Nutzungsordnungen grundverwaltender Dienststellen sowie auf bestehende Vorgaben betreffend der Genehmigungs- und Verständigungswege im Zusammenhang mit dem Verkehr mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Publikationseinrichtungen hinzuweisen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 53:

Die Magistratsabteilung 53 wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Informationen des Leitfadens sollen künftig allen Mitarbeitenden der Stadt Wien durch entsprechende Veröffentlichung im Intranet der Magistratsabteilung 53 bzw. der Stadt Wien zur Verfügung gestellt werden (s. Punkt 4.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 53:

Die Magistratsabteilung 53 wird der Empfehlung nachkommen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 34

Empfehlung Nr. 1:

Die Haus- und Nutzungsordnung ist insbesondere hinsichtlich von Filmarbeiten im Zusammenhang mit tagesaktuellen Themen bzgl. der Unterscheidung in allgemein zugängliche bzw. allgemein nicht zugängliche Bereiche in Amtsgebäuden zu überarbeiten (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Die überarbeitete Haus- und Nutzungsordnung ist allen Geschäftsgruppen der Stadt Wien sowie insbesondere jenen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern, deren Dienststellen in von der Magistratsabteilung 34 verwalteten Amtsgebäuden situiert sind, zur Kenntnis zu bringen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Haus- und Nutzungsordnung der Magistratsabteilung 34 ist auf deren Intranetseite als Information für alle Bediensteten der Stadt Wien bzw. als Unterstützung für andere grundverwaltende Dienststellen zur Verfügung zu stellen (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2020